

# Todesstrafe und Bürgerbewaffnung

## Vom mühsamen Weg zu rationaler Kriminalpolitik in den USA\*

Arthur Kreuzer

### Abstract

Dass kriminalpolitische Entscheidungen wissenschaftsbasiert sein sollten, erscheint selbstverständlich. In den USA besteht jedoch gerade bei Todesstrafe und Bürgerbewaffnung eine Kluft zwischen wissenschaftlichen Einsichten und Politik, obwohl sie als führende Demokratie sonst oft Vorbild sind. Kriminalpolitische Konsequenz weltweiter und vor allem amerikanischer Erfahrungen und Forschungsbefunde könnte eigentlich nur sein, die Todesstrafe in Bund und Einzelstaaten abzuschaffen, Erwerb und Tragen von Schusswaffen drastisch einzuschränken. Für die Todesstrafe ist nämlich erwiesen: Erwartete Abschreckung bleibt aus; immer wieder wird gegen das Gebot gerechter, menschenrechtskonformer Entscheidungen und das Verbot von „cruel and unusual punishment“ im 8. Zusatzartikel zur Verfassung verstoßen; Justizirrtümer, Fehlurteilungen und Exekutionen Unschuldiger sind unvermeidbar. Der weltweite Trend, die Todesstrafe abzuschaffen, hält trotz mancher Rückschläge insgesamt an; ebenso verhält es sich in den USA. Für das Waffenrecht ist erwiesen: Je mehr Schusswaffen in privater Hand, um so größer das Risiko fehlsamen Waffengebrauchs und von Waffengewalt. Trotz zunehmender Bürgerbewaffnung und Waffengewalt scheitern Ansätze, am freizügigen Waffenrecht zu rütteln. Dessen Ursachen und verheerende Auswirkungen deuten entsprechende Kennzeichnungen an: „American Gun Culture“, „Mass Shooting Epidemic“, „Armed School Generation“. Hindernisse für angekündigte Bestrebungen etwa des neuen Präsidenten zur Abschaffung der Todesstrafe und Beschränkung des Waffenrechts werden herausgearbeitet: Die Tradition, die sich im Zweiten Verfassungszusatz zum Recht auf Waffen in Bürgerhand widerspiegelt, die zahlreichen Spannungen, Konflikte, Spaltungen in der Gesellschaft, die Ängste, Vorurteile, Hass und Diskriminierungen hervorrufen, der politische Einfluss der mächtigen „National Rifle Association“, schließlich die durch Neubesetzungen verhärtete Front der Richtermehrheit im US Supreme Court, die sich einer zeitgemäßen Interpretation entsprechender Verfassungstexte versagt.

### Abstract

*From a broad public policy perspective, it seems obvious that decisions in criminal policy should be based on evidence. However, in the USA – which often serve as a role model in questions of democracy and criminal policy – there is a gap between science-based knowledge and policies on death penalty and gun rights. The logical conclusion, based on worldwide experience and research – particularly as evidenced in the United States – would be to abolish the death penalty, and drastically reduce availability, possession and carrying of firearms. It has been shown that the death penalty does not work as a deterrent; the rules of*

*lawfulness, human rights and the ban on „cruel and unusual punishment“ in the 8th amendment of the Constitution are broken often; chances for judicial error, misjudgements and the execution of innocent people are unavoidable. The worldwide trend toward abolishment of the death penalty persists, despite some setbacks; this is also true for the USA. The evidence as far as gun control is concerned is overwhelmingly clear: The more guns in private possession the greater the risk of misusing guns and gun violence. Despite increasing availability and possession of firearms in the USA, with corresponding increase in violence and death, gun control efforts fail consistently. The causes and disastrous consequences are reflected in terms like „American Gun Culture“, „Mass Shooting Epidemic“, „Armed School Generation“. The paper explores the obstacles facing initiatives, including that of the new US president, to abolish death penalty and tighten gun laws: There is the tradition reflected by the Second Amendment granting the right to bear arms; there are the many tensions, conflicts, divisions in the society producing anxieties, prejudices, hate and discrimination, there is the political impact of the mighty „National Rifle Association“ and finally the front, reinforced by the new appointees of the majority of judges in the US Supreme Court refusing to interpret the appropriate passages of the Constitution according to current insights.*

**Schlagwörter:** Evidenzbasierte Kriminalpolitik, Todesstrafe, Waffenrecht, Bürgerbewaffnung, Waffengewalt, US Supreme Court

**Keywords:** Evidence-based criminal policy, death penalty, gun rights, citizen arming/armed militia, gun violence, US Supreme Court

## **Einführung**

Die Gegenstände „Todesstrafe“ und „Bürgerbewaffnung“ fordern wie kaum andere von Anfang an die Kriminalwissenschaften heraus, ebenso eine reflektierte Kriminalpolitik. Sie gehören zum Kern dessen, was jederzeit wieder neu zu überdenken ist. Sie berühren zutiefst unser Menschenbild, unser Verständnis von Staat, Demokratie und Menschenrechten, unsere Vorstellungen von Sicherheit im Gemeinwesen. Misst man die Wirklichkeit an dem Ziel rationaler, evidenzbasierter Kriminalpolitik, so zeichnen sich bei diesen Gegenständen zwei Tendenzen ab: Zum einen sind – weltweit betrachtet – allmähliche, mühsam errungene Fortschritte festzustellen mit stetem Auf und Ab, Vor und Zurück, einer Echternacher Springprozedur gleichend. Zum anderen scheint sich insbesondere bei diesen Problematiken ein Graben zwischen Wissenschaft und politischer Praxis aufzutun. Strafrechtswissenschaften und Kriminologie müssen stets erneut ihre Erkenntnisse überprüfen, absichern, in die Öffentlichkeit und Politik einbringen, wissensgesteuerte politische Entscheidungen einfordern.

Der Verfasser greift das Thema „Todesstrafe“ seit Langem immer wieder auf, in letzter Zeit auch das inhaltsverwandte Thema „Bürgerbewaffnung“. Er fokussiert dabei jeweils stark auf

Entwicklungen in den USA.<sup>1</sup> Das hat außer mit ganz persönlichen Erfahrungen und Begegnungen dort vor allem mit grundsätzlichen Einsichten zu tun:

Die USA sind eben die stärkste Weltmacht. Sie sind zumal kriminalpolitisch oft Trendsetter. Dort auftretende soziale Bewegungen und Entwicklungen im positiven wie negativen Sinn setzen sich mit Zeitverzug öfter in Europa fort; dort entwickelte kriminalpolitische Modelle werden gelegentlich zum Vorbild bei uns. Dass die Todesstrafe in Art. 102 GG abgeschafft wurde, hatte nicht zuletzt mit Einflüssen der USA nach dem Zweiten Weltkrieg zu tun. Und so mutet es nahezu anachronistisch an, wenn heute die USA eine der wenigen Demokratien weltweit sind, welche noch an der Todesstrafe festhalten und welche die größte Dichte von Schusswaffen in der Zivilbevölkerung, die höchste Rate von Tötungen mittels solcher Waffen aufweisen. Zugleich wird aber in den USA – auch wissenschaftlich – am offensten über Todesstrafe und Bürgerbewaffnung gestritten. Öffentlich, transparent wird justiziell in Fällen anstehender Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe um eine rechtsstaatlich vertretbare Entscheidung gerungen. Für nahezu alle Varianten der Haltung zur Todesstrafe und ihrer Anwendung gibt es Beispiele entsprechend vorgehender Einzelstaaten, da diese eine weite eigene Strafgesetzgebungskompetenz haben. Diese unterschiedlichen Handhabungen der Todesstrafe sowie des Waffenrechts erlauben vergleichende Untersuchungen etwa zur Anwendungspraxis und zu Wirkweisen. In den feststellbaren gegensätzlichen Grundhaltungen kann man eine Parallele zu der gegenwärtigen gesellschaftlichen Zerrissenheit des Landes erkennen.

## I. Todesstrafe

### 1. Weltweite Entwicklung

*Amnesty International* gibt jährlich zur weltweiten Entwicklung eine Übersicht.<sup>2</sup> Zusätzlich darf man sich stützen auf den vom Generalsekretär der Vereinten Nationen seit 1970 im Fünf-Jahres-Rhythmus – zuletzt 2020 – vorgelegten Bericht zur Todesstrafe.<sup>3</sup> Danach lässt sich zweierlei unzweifelhaft konstatieren: Langfristig ergibt sich ein abolitionistischer Trend, ein Sieg der Vernunft, eine Respektierung internationaler Übereinkommen, welche diese anachronistische Strafe ächten wie vor allem die Internationale Konvention über die Menschenrechte. Kurzfristig sind aber immer wieder Rückschläge zu verzeichnen.<sup>4</sup>

So schaffte 2020 ein weiterer Staat diese Strafe ab: Tschad. In Kasachstan wurde eine entsprechende Entscheidung durch Unterzeichnung des Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das zur Abschaffung dieser Strafe verpflichtet, eingeleitet. Nunmehr haben 108 Länder gesetzlich die Todesstrafe ganz

---

\*Der Beitrag ist *Dieter Dölling* zum siebzigsten Geburtstag gewidmet.

<sup>1</sup> *Verf.*, insbesondere 1979, 1998, 2004, 2005, 2008, 2014, 2017a, 2017b, 2019.

<sup>2</sup> Zuletzt: *Amnesty International*, *Death sentences and executions 2020*, Index ACT 50/3760/2021, April 2021.

<sup>3</sup> *Capital punishment and implementation of the safeguards guaranteeing protection of the rights of those facing the death penalty*, UN Doc. E/2020/53.

<sup>4</sup> Übersicht dazu: *Schabas* 2021, 561ff; *Yue* 2021, 569ff.

abgeschafft; 144 – über zwei Drittel aller Länder – haben auf sie verzichtet oder wenden sie jedenfalls nicht mehr an. Den Trend bestätigt der für 2020 festgestellte Rückgang der Zahl aller weltweit erfassten Exekutionen um 26 % gegenüber dem Vorjahr auf 483 und damit auf den niedrigsten Wert im letzten Jahrzehnt. Hinzu kommt allerdings die auf Tausende geschätzte Zahl der Hinrichtungen in China und Nordkorea. Zu den Rückschritten gehört, dass in vier Ländern nach längerer Unterbrechung 2020 erstmals wieder Exekutionen vorgenommen worden sind: Indien, Katar, Oman, Taiwan. Viele Länder wenden die Todesstrafe sogar weiterhin für andere als Tötungsdelikte an; so hat Singapur Hunderte wegen Drogenhandels Bestrafte in den letzten Jahrzehnten hingerichtet und setzt diese Praxis fort.<sup>5</sup>

Wesentliche Bedeutung für diese Lage und künftige Entwicklungen dürfte zum einen dem politischen System eines Landes, zum anderen dem jeweiligen Einfluss bestimmender Weltreligionen oder Weltanschauungsrichtungen zukommen; demgegenüber wird man wissenschaftlichen und vor allem kriminologischen Erkenntnissen keine vergleichbar große Bedeutung für politische Entscheidungen beimessen können:

- Besonders Diktaturen oder *totalitäre politische Systeme* neigen dazu, sich rigider Strafen wie der Todesstrafe zu bedienen. So verwundert es nicht, dass die vier Staaten mit den meisten Todesstrafurteilen und Hinrichtungen – 88 % aller weltweit registrierten Exekutionen – zu dieser Kategorie zählen: Ägypten, Irak, Iran, Saudi-Arabien. Im letztgenannten Land wurden sogar vermehrt Hinrichtungen nach dem Abschluss des dort veranstalteten G-20-Gipfels und dem Ende der Ratspräsidentschaft des Landes vorgenommen. Zu dieser Kategorie der Staaten gehört auch die Volksrepublik China, die jedoch keine Daten zur Todesstrafe preisgibt. Immerhin erklärt ein chinesischer Rechtswissenschaftler, die Mehrheit der Kriminalwissenschaftler teile die abolitionistische Perspektive; es zeichne sich eine Tendenz zur allmählichen Überwindung der Todesstrafe ab; die Zahl der mit dieser Strafe verbundenen Straftatbestände solle nach und nach vermindert werden, und die Praxis verzichte vermehrt auf diese Strafe, wo alternative Sanktionen möglich seien.<sup>6</sup>

Stellt man fest, dass in Demokratien die Abkehr von der Todesstrafe am ehesten zu erwarten und tatsächlich am weitesten gediehen ist, so verstört es, dass wenige, aber wichtige demokratisch verfasste Staaten noch an ihr festhalten. Dazu zählen insbesondere Japan, Indien, nicht zuletzt die USA. Und ganz allgemein muss man feststellen, dass es auch in demokratisch verfassten Gesellschaften immer wieder Forderungen namentlich autoritär und nationalistisch auftretender Politiker gibt, zur Todesstrafe zurückzukehren. *Duterte*, *Erdogan* und *Orban* sind Beispiele. Selbst völkerrechtlich und in nationalen Verfassungen verankerte Verdikte über die Todesstrafe sind fragil.

---

<sup>5</sup> Vgl. <https://www.newsweek.com/man-hanged-singapore-trafficking-cannabis-1638745>, Zugriff am 21.10.2021.

<sup>6</sup> L. Yue 2021, 569ff.

- Staatliche Entscheidungen für oder gegen diese archaische Strafe sind außerdem beeinflusst von jeweils prägenden *religiös-moralischen Einstellungen*, die auf Lehrautoritäten entsprechender „Moralunternehmer“ in einer Gesellschaft gründen.<sup>7</sup>

In den von christlich-jüdischer Tradition geprägten Ländern rechtfertigte man diese Strafe fast drei Jahrtausende mit dem Talionsprinzip; es erachtete schon im Codex Hammurabi und dann in den Büchern Mose das Lebensrecht des vorsätzlichen Tötungstäters als verwirkt. Eine theologische und sozialetische Kehrtwende trat erst in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts ein, zuerst in der protestantischen, dann in der katholischen Theologie, gestützt auf neutestamentliche Botschaften von Barmherzigkeit, Erlösung, Vergebung, Reue und Buße, auch auf die Idee von gesellschaftlicher Mitverantwortung. Lediglich einige amerikanische evangelikale Gemeinschaften halten an der alten Lehre fest nach dem fast blasphemisch anmutenden Motto „*The Death Penalty Honours God*“. Namentlich Papst *Franziskus* verwarf in Botschaften an die amerikanischen Gläubigen und Politiker 2014 und 2015 sowie als neue Lehraussage im römisch-katholischen Katechismus verbindlich 2018 das Talionsprinzip und die Todesstrafe; diese verstoße gegen die Unantastbarkeit und Würde der Person; jedem – auch dem Tötungstäter – sei eine zweite Chance zu gewähren. Dieses Verdikt wird zumal in den USA auf die öffentliche Meinung einwirken und die Abolitionisten dort weiter ermutigen.

Anders verhält es sich in islamisch orientierten Gesellschaften und Staaten. Bezeichnenderweise gehören die genannten vier Länder mit den im vergangenen Jahr häufigsten Hinrichtungen zu dieser Kategorie. Aber es gibt auch theologische Stimmen im Islam, die eine Meinungsänderung signalisieren und sich damit den in christlicher Theologie inzwischen vorherrschenden aufgeklärten historisch-kritischen Interpretationen tradierter religiöser Texte nähern; und es gibt einige Länder islamisch ausgerichteter Gesellschaften, in denen die Todesstrafe gesetzlich abgeschafft ist wie die Türkei oder in denen eine Abschaffung eingeleitet wird wie in Malaysia oder in denen diese Strafe nicht mehr praktiziert wird wie in Pakistan.

## 2. Entwicklung in den USA

a) Was man weltweit im Vergleich der Staaten und politischen Systeme zu Grundhaltungen und Entwicklungen bei der Todesstrafe feststellen kann, spiegelt sich großenteils en miniature in den USA, wenn man auf die unterschiedlichen Strafrechtsgestaltungen in verschiedenen Bundesstaaten und auf der Gesamtstaatsebene sowie die Akteure in der Meinungsbildung blickt.

Zunächst kann man mit Befriedigung feststellen, dass sich der weltweit bemerkbare *Trend zur Beseitigung der Todesstrafe* dort ebenfalls in den letzten drei Jahrzehnten fortgesetzt

---

<sup>7</sup> Ausführlich: Kreuzer 2019.

hat, wenngleich es gelegentlich Rückschläge gibt.<sup>8</sup> Das zeigen einige politische Entscheidungen und Daten zur Anwendung dieser Strafe. Zuletzt war 1988 die Todesstrafe auf Bundesebene wieder etabliert worden. Seither hat sie kein Einzelstaat gesetzlich erneut eingeführt. Umgekehrt mehrt sich die Zahl der Staaten, die diese Strafe abgeschafft haben. Jüngst war es im März 2021 Virginia, der erste Südstaat, zugleich derjenige Staat, dessen Hinrichtungspraxis 1972 zum Verdikt des Supreme Court („*Furman vs. Georgia*“) über die Todesstrafe in ihrer damaligen Handhabung geführt hatte, der Staat auch, der nach der Wiedereinführung dieser Strafe 1976 mit 113 Exekutionen am zweithäufigsten Todesurteile vollstreckt hatte; an der Spitze liegt freilich Texas mit 570 von insgesamt 1.532 Exekutionen in den USA seit 1976. Zuvor hatten 2020 schon Colorado diesen Schritt getan, 2019 New Hampshire. Ursprünglich hatten 34 Staaten die Strafe nach 1976 restauriert. Nur noch 27 der 50 Bundesstaaten und der Gesamtstaat sehen gesetzlich die Todesstrafe weiterhin vor. Praktiziert wird sie tatsächlich in noch weniger Staaten. Die jeweilige Abschaffung wurde entweder durch den Gesetzgeber vorgenommen wie jetzt in Virginia, oder höchste Gerichte der Einzelstaaten verwarfen sie als verfassungswidrig – Verstoß gegen das Verbot von „*cruel and unusual punishment*“ im 8. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten – wie z. B. 2018 in Washington und 2016 in Delaware. Den Trend bestätigt außerdem die Zahl der Inhaftierten mit Todesurteilen, der „Todestrakt-Insassen“: Sie hat sich von rund 3500 um die Jahrtausendwende auf etwa 2500 Ende 2020 verringert. Schließlich trägt auch die Rechtsprechung des *US-Supreme Court* zur schrittweisen Abschaffung der Todesstrafe bei. In seiner früheren Judikatur zu Einzelaspekten der Todesstrafe hat er ihre Anwendung eingeeengt, etwa wenn sie Jugendliche, geistig Behinderte oder Täter traf, die nicht wegen einer vorsätzlichen Tötung verurteilt waren. Man durfte vor den jüngsten Neubesetzungen von Richterstellen sogar auf ein endgültiges Verdikt über dieses Relikt archaischen Strafens hoffen im Sinne der bisherigen „*Dissents*“ bedeutender Richterinnen und Richter wie *Stephen G. Breyer* und *Ruth Bader-Ginsburg*.

*Gegenläufig zu diesem Trend*, der eher in Richtung rationaler Politik weist, erlebt man aber immer wieder als irrational zu bewertende Einzelmaßnahmen. Von allen Rückschlägen ist vor allem die wieder aufgenommene Praxis der Exekutionen auf Bundesebene zu nennen. Sind insgesamt 2020 in den USA 17 Hinrichtungen zu verzeichnen, so entfallen davon lediglich 7 auf Entscheidungen der Einzelstaaten, aber 10 auf die des Bundes. Präsident *Donald Trump* wollte vor der anstehenden Präsidentenwahl gezielt Stärke demonstrieren. Er wich damit von der Praxis der bisherigen Vorgänger – auch der des konservativen *Georg W. Bush* – ab. Seit 2003 hatte es keine Exekutionen auf Bundesebene mehr gegeben. Bis zur Amtseinführung des Nachfolgers *Joe Biden* – einem erklärten Gegner dieser Strafe – kamen Anfang 2021 noch vier Exekutionen hinzu, darunter erstmals überhaupt die einer Frau. Mitte 2021 ordnete dann der neue Justizminister ein Moratorium für Exekutionen auf Bundesebene an. Als Rückschläge kann man überdies manche Vorhaben in Einzelstaaten

---

<sup>8</sup> Zu Daten und Fakten: *Amnesty International*, Wenn der Staat tötet, Todesstrafe in den USA, Stand 24. März 2021, [https://amnesty-todesstrafe.de/wp-content/uploads/325/reader\\_todesstrafe-in-den-usa.pdf](https://amnesty-todesstrafe.de/wp-content/uploads/325/reader_todesstrafe-in-den-usa.pdf), Zugriff am 21.10.2021.

werten, als überholt oder als verfassungswidrig eingeschätzte Methoden der Hinrichtung zu reaktivieren. Als die häufigste Methode der Injektion tödlicher Medikamente wegen der Liefersperre seitens der Hersteller von wirksamen Giften ausschied, suchten einige Staaten nach alternativen Methoden; so führte Utah die abgeschaffte Hinrichtung durch ein Erschießungskommando wieder ein; South Carolina stellte 2021 den Betroffenen frei, zwischen letaler Giftspritze, Erschießen oder elektrischem Stuhl zu wählen; Arizona soll sogar die Tötung in einer Gaskammer mit Zyklon B erwägen, weshalb Kritiker an die NS-Morde in Auschwitz erinnern<sup>9</sup>.

**b)** Im politischen Entscheidungsprozess für oder gegen die Todesstrafe ist die *öffentliche Meinung* jedenfalls dann bedeutsam, wenn sie stark in die eine oder andere Richtung tendiert. Die Langzeit-Befunde der *Gallup*-Umfragen zeigen, dass lange wie bei uns die Mehrheit die Todesstrafe befürwortete. Die Zustimmungsrate lag um die Jahrtausendwende noch deutlich über der Hälfte. Sie nahm danach jedoch ab, wahrscheinlich wegen der Berichte über „*botched executions*“, wegen wachsender Erkenntnisse über fehlende Abschreckung dieser Strafe, wegen ihrer weitaus höheren Kosten im Vergleich zur lebenslangen Freiheitsstrafe und wegen der Unvermeidbarkeit von Justizirrtümern und tatsächlich geschehener Exekutionen Unschuldiger. Es zeigte sich auch, dass die Befürwortung abnimmt, wenn man differenziert Fragen stellt und Informationen vorgibt: So sprach sich erstmals in den *Gallup*-Befragungen Ende 2019 eine Mehrheit gegen die Todesstrafe aus, wenn an ihre Stelle eine lebenslange Strafe tritt, die keine vorzeitige Entlassung erlaubt.<sup>10</sup>

**c)** Die Frage der Todesstrafe spielte traditionell in *amerikanischen Präsidentschaftswahlkämpfen* eine Rolle. Solange die Mehrheit der Todesstrafe eine abschreckende Wirkung beimaß, versuchten Bewerber um das höchste Staatsamt mit ihrer Haltung zu dieser Strafe Stärke zu demonstrieren. Manche mussten gar befürchten, durch eine Äußerung gegen diese Strafe Wahlchancen zu verspielen. Selbst *Bill Clinton* hatte als *Gouverneur* anlässlich seiner Präsidentschaftskandidatur für die Demokraten noch demonstrativ Begnadigungen abgelehnt. Sein Nachfolger im Präsidentenamt, *Georg W. Bush*, hatte sich schon als *Gouverneur* von Texas 232 mal in sechs Jahren einer Begnadigung verweigert. Der Nachfolger von *Bush* als *Gouverneur*, *Rick Perry*, brüstete sich in seiner Bewerbung um die republikanische Präsidentschaftskandidatur damit, noch nie einen der über 200 Todeskandidaten begnadigt zu haben. Der auf *Bush* folgende Präsident, der Demokrat *Barack Obama*, hatte 2008 noch als Senator und Präsidentschaftsbewerber ein Urteil des *Supreme Court* kritisiert, welches die Todesstrafe gegen einen Vergewaltiger eines Kindes als unverhältnismäßig und gegen das Verbot von „*cruel and unusual punishment*“ verstößend eingestuft hatte. Kurz zuvor hatten die USA gegen eine dennoch mit großer Mehrheit Ende 2007 gefasste Resolution der Vereinten Nationen gegen die Todesstrafe gestimmt. *Obamas* republikanischer Rivale in der Kandidatur, *John Mc Cain*, hatte sich

---

<sup>9</sup> *M. Kornfield*, Arizona plans to execute prisoners with a lethal gas the Nazis used at Auschwitz, in: *The Washington Post* v. 01. Juni 2021.

<sup>10</sup> Zur methodischen Problematik unterschiedlicher Fragen zur Todesstraf-Einstellung und der Bedeutung des Kontextes neuestens *Reuband* 2021, 725ff.

ebenso geäußert. Nach der drastischen Haltung des Präsidenten *Trump* in dieser Frage konnte sein Nachfolger *Joe Biden* – auch er ursprünglich Befürworter der Todesstrafe – bereits im Bewerbungsverfahren seine nunmehr ablehnende Haltung dokumentieren; dies zeigt, dass man gegenwärtig wegen des allmählichen Wandels der öffentlichen Meinung keine entscheidenden Nachteile mehr von einer Ablehnung der Todesstrafe befürchten muss. Es lässt sogar hoffen, dass der *US-Supreme Court* im Laufe der nächsten Jahre die bislang von der konservativen Richtermehrheit getragene Haltung ändern und in der Todesstrafe generell einen Verfassungsverstoß erkennen wird. Die Hoffnung kann sich auf den allgemeinen Meinungswandel und die Kehrtwende der katholischen Kirche stützen.

d) Gerade in dieser wichtigen Grundsatzdebatte um die Todesstrafe wünschte man sich, dass politische Entscheidungen evidenzbasiert seien. *Joe Biden* und andere Politiker und Politikerinnen in den USA können sich in ihrer ablehnenden Haltung vor allem auch auf Erkenntnisse stützen, die im eigenen Land durch kriminologische und ökonomische Forschung gewonnen worden sind. Eine umfassende Analyse dieser Forschung findet sich bemerkenswerterweise in einem „*Dissent*“ des Richters am *Supreme Court* *Stephen G. Breyer*.<sup>11</sup> Die Befunde sind eindeutig und geradezu zwingend für eine wissenschaftsbasierte kriminalpolitische Entscheidung gegen jede Todesstrafe. Nur stichwortartig seien diese *Erkenntnisse aus der Forschung* angedeutet<sup>12</sup>:

Fehlurteile sind schlechterdings und auch bei strengsten Anforderungen an eine Beweisführung unvermeidbar. Exekutionen sind irreversibel. Die Strafe wird häufig politisch missbraucht, auch in Demokratien wie den USA; dies wird nicht zuletzt belegt durch die dargelegte Haltung von Präsidentschaftsbewerbern. Das Hauptargument der Todesstrafbefürworter, die abschreckende Wirkung, hat sich nicht verifizieren lassen; gegenteilige Aussagen etwa der Ökonomen *Isaac Ehrlich* und *Gary Becker* – gestützt auf die „*Rational-Choice-Theory*“ – beruhen auf inzwischen geklärten Fehlannahmen. Verlässlich haben aber Ökonomen nachgewiesen, dass jedenfalls angesichts der in den USA üblichen Verfahrensmodalitäten die Kosten der Todesstrafe weitaus höher sind als die mit lebenslanger Freiheitsstrafe verbundenen; abgesehen von materiellen Kosten muss man noch die Kollateralschäden für betroffene Familien der Täter und für das an der Hinrichtung beteiligte Personal würdigen. Schließlich ist das Argument widerlegt, ein Staat oder ein Rechtssystem könne auf diese Strafe nicht verzichten, wie nicht nur die Entwicklung in unserem Land nach der Abschaffung der Todesstrafe zeigt.

Abgesehen von allen traditionellen religiösen, ethischen und politischen Argumentationen zum Für und Wider gibt es, worauf der *Verfasser* seit Langem hinweist,<sup>13</sup> ein ganz

---

<sup>11</sup> *Glossip v. Gross*, 576 U. S. 14-7955 (2015); *Dissent Stephen G. Breyer*, [https://www.supremecourt.gov/opinions/14pdf/14-7955\\_aplc.pdf](https://www.supremecourt.gov/opinions/14pdf/14-7955_aplc.pdf), Zugriff am 21.10.2021; dazu ausführlich: *Kreuzer* 2017a.

<sup>12</sup> Übersicht zu Forschungsergebnissen: *Kreuzer* 2002, 2017a, 359, 364ff.

<sup>13</sup> *Kreuzer* 2004.



praktisches und zwingend gegen die Legitimation jeder Todesstrafe sprechendes Argument: Selbst eine Demokratie wie die USA findet keinen Weg, die Todesstrafe so umzusetzen, dass sie Ansprüchen der Menschenwürde und Rechtsstaatlichkeit entspricht. Je mehr man sich um eine menschenwürdige und gerechte Handhabung bei Urteilsfindung und Exekution bemüht, umso stärker verstrickt man sich in Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten – *summum ius, summa iniuria*. Diese Erkenntnis mag den Richter am *Supreme Court* *Harry Blackmun* 1954 zu seiner bei dem Ausscheiden resignativ geäußerten, oft zitierten Stellungnahme veranlasst haben: „*I no longer shall tinker with the machinery of death.*“ Sie dürfte auch den Richter *John Paul Stevens* nach 33-jähriger Praxis am *Supreme Court* zur Ablehnung dieser Strafe in der Überzeugung gebracht haben, dass „die Verhängung der Todesstrafe eine sinnlose und unnötige Auslöschung von Leben“, ja „anachronistisch“ sei. Sie dürfte schließlich der erwähnten Kritik des Richters *Stephen G. Breyer* zugrunde liegen. Die These wird zusätzlich gestützt, wenn man auf die zahlreichen Ungereimtheiten, Ungerechtigkeiten, Diskriminierungen, Irrtümer, Missbräuche, Zufallseinflüsse, Grausamkeiten, Widersprüche, Fehler und geradezu makabren Praktiken blickt.<sup>14</sup> Wenige Beispiele für solche makabren Vorfälle sollen genügen: So ist auf die oftmals Jahrzehnte währende Vollstreckungshaft hinzuweisen, die Verurteilte auf der „*death row*“ verbringen; Todesstrafe bedeutet tatsächlich zusätzlich eine oft lebenslange Haftstrafe, die überdies folterartig verstärkt wird durch die andauernde Ungewissheit über das Ob, Wann und Wie einer Exekution – „*state imposed torture*“ – ; die durchschnittliche Haftzeit bis zur endgültigen Entscheidung über eine Exekution währt etwa so lange wie die durchschnittliche Verbüßungszeit eines bei uns zur lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten. Makaber nimmt sich desgleichen die Regelung in einem Bundesstaat aus, dem Vollstreckungsraum einen Notfallraum anzugliedern mit der Möglichkeit, den Todesstrafkandidaten wiederzubeleben, falls nach der eingeleiteten Exekution ein „*last minute stay*“ – ein gerichtlich verfügter Vollstreckungsaufschub – angeordnet ist. Drittes Beispiel ist die aufgeworfene Rechtsfrage, ob nach einer „*botched execution*“ – einer Exekution, die mitunter nach schweren Qualen letztlich abgebrochen werden muss – eine neue gerichtliche Entscheidung über eine zweite Exekution zu fordern sei.

## **II. Bürgerbewaffnung**

### **1. Verfassungsrechtsslage**

Noch schwieriger als die Todesstrafe abzuschaffen scheint es zu sein, das Waffenrecht in den USA wirksam zu begrenzen. Dass sich Bürger und – weitaus seltener – Bürgerinnen bewaffnen dürfen mit Schusswaffen, ist in der Tradition des Landes verankert und stützt sich rechtlich auf den zweiten Verfassungszusatz von 1791, der übersetzt lautet: „Da eine wohlgeordnete Miliz für die Sicherheit eines freien Staates notwendig ist, darf das Recht des Volkes, Waffen zu besitzen und zu tragen, nicht beeinträchtigt werden.“ Eine durchaus mögliche einengende Auslegung dieser Norm scheidet bislang trotz mehrfacher Anläufe an der konservativen Mehrheit des *Supreme Court*. Sie vertritt eine „originalistische Methode“

---

<sup>14</sup> Zahlreiche Beispiele mit Nachw.: *Kreuzer* 2004, 2017 a.

der Verfassungsinterpretation. Danach ist die Norm auszulegen nach dem Kontext ihrer Entstehung, der Zielsetzung und Sinngebung bei der Normsetzung allein in der Sicht des historischen Gesetzgebers, also amerikanischer Parlamente im Bund und in den Einzelstaaten. Das erinnert an theologisch-fundamentalistische Auslegung von Bibeltexten aus dem Weltbild der Entstehungszeit solcher Texte. Ob ein Zusammenhang mit in den USA verbreiteter religiös-fundamentalistischer Haltung und solcher Verfassungsinterpretation besteht, ist eine zu überprüfende Hypothese. Kritiker in der Rechtslehre und im *Supreme Court* sprechen sich dagegen für eine Interpretation im Sinne einer „lebenden Verfassung“ aus. Sie fragen nach Sinn und Wirkung einer Norm heute und berücksichtigen technische und zivilisatorische Veränderungen. Das entspricht eher der uns geläufigen Rechts-Hermeneutik. Aus heutiger Sicht ist festzustellen, dass sich die Waffen selbst verändert haben; zu den Musketen, Pistolen und Jagdgewehren vor über zwei Jahrhunderten gesellen sich jetzt viel gefährlichere halb- oder vollautomatische Handfeuerwaffen mit großen Munitionsmagazinen. Und das Staatsverständnis hat sich gewandelt; an die Stelle der Bürgermilizen treten hoheitlich agierende Polizei- und Sicherheitsdienste sowie die Bundessoldaten; Bürger sollten dementsprechend grundsätzlich auf bewaffneten Selbstschutz verzichten zugunsten des staatlichen Gewaltmonopols; Milizen sind in Demokratien überholt; sie erscheinen eher als Merkmal entweder historischer Einwanderer- und Eroberer-Gesellschaften oder gegenwärtig geschwächter Staaten mit um Staatsmacht ringenden Machtgruppen. Diese Sicht dürfte wohl auch von einer Minderheit im *US Supreme Court* geteilt werden; demzufolge ist es kein Verfassungsverstoß, wenn jetzt unter Präsident *Biden* auf Bundes- und Staatenebene versucht wird, Waffenkäufe Unzuverlässiger, Minderjähriger, psychisch Gestörter und automatische Schusswaffen zu verbieten, außerdem das Tragen in der Öffentlichkeit sowie das Aufbewahren streng zu regulieren.

## **2. Verbreitung, Entwicklung und Folgen von privatem Waffenbesitz, Waffenkauf und Waffeneinsatz**

Daten zur Verbreitung privater Schusswaffen in den USA sind brisant. Sie haben sich in der Ära des Präsidenten *Trump* und durch gewachsene Ängste auch im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie besorgniserregend verändert:

Zwar verfügt nur etwa die Hälfte privater Haushalte über Schusswaffen. Aber die andere Hälfte besitzt oder hortet sogar Waffen zum vermeintlichen Selbstschutz oder bloß zum „Sport“. Über 400 Millionen Schusswaffen sind in Privatbesitz. Privater Waffenkauf nimmt dramatisch zu. So wurden 2020 23 Millionen Schusswaffen gekauft, 65 % mehr als im Vorjahr. 2021 verstärkte sich dieser Trend. Mit der Corona-Epidemie scheint nicht zufällig eine parallele *Epidemie privater Bewaffnung* einherzugehen. Man spricht sarkastisch davon,

in der Corona-Zeit sei ein dem Kauf von Klopapier gleichender Ansturm auf Waffen zu beobachten.<sup>15</sup>

Die Forschungsgruppe „*Gun Violence Archive*“<sup>16</sup> listet seit 2013 alle Fälle des *Schusswaffengebrauchs Privater* mit Verletzungs- oder Tötungsfolgen auf. Danach sind Tötungen anderer mit Schusswaffen von 12.418 (2014) auf 19.411 (2020) gestiegen, Verletzungen mit Schusswaffen von 22.386 auf 39.492 Fälle, außerdem mit Schusswaffen verübte Suizide von 21.386 auf 23.941. Für die USA werden insgesamt 12,1 Tötungen mit Schusswaffen je 100.000 Einwohner jährlich errechnet, vergleichsweise für Deutschland nur 0,9, für Japan 0,2. Ein anderer Parameter zur Entwicklung des privaten Schusswaffengebrauchs sind die „*mass shootings*“. Das sind Vorfälle, bei denen Schusswaffenangriffe mindestens vier Opfer – Tote oder Verletzte – hinterlassen, die Angreifer selbst nicht mitgerechnet. Die Zahl betrug 2014 269; sie erhöhte sich vor allem in der *Trump*-Ära auf 611 im Jahr 2020; der Anstieg hält an; bis zum 04.11.2021 waren es bereits 606 Fälle.

Dem privaten kann der amtliche *Schusswaffeneinsatz durch Polizei* gegenübergestellt werden. Seit 2015 erhebt die *Washington Post* dazu Daten.<sup>17</sup> Die Zahlen für durch polizeilichen Schusswaffeneinsatz jährlich Getötete halten sich seither in etwa konstant. 2020 wurden 1.021 von der Polizei Getötete gezählt – täglich etwa drei. Bemerkenswert ist, dass in den allermeisten Fällen die getöteten Zivilisten selbst bewaffnet waren. Von einer Forschungsgruppe wird geschätzt, dass es ein darüber hinaus reichendes gleich großes Dunkelfeld von in amtlichen Zählungen nicht erfassten Personen gibt.<sup>18</sup> Überdies deutet diese Studie auf einen „systemischen Rassismus“; danach waren dreieinhalb mal mehr „*Black Americans*“ und je zweimal mehr „*Hispanics*“ sowie „*Indigenous*“ als „*White Americans*“ Opfer polizeilichen Waffeneinsatzes.<sup>19</sup> Die Gesamtzahlen bedeuten im Vergleich zu Deutschland, dass dort solche Todesfälle mindestens 18 mal häufiger vorkommen als bei uns; hierzulande wird jährlich rund ein Dutzend Menschen Opfer polizeilichen Schusswaffeneinsatzes.

### 3. Irrglaube an Vorbeugung durch Bürgerbewaffnung

---

<sup>15</sup> Z.B. *D. Frum*, How to Persuade Americans to Give Up Their Guns, in: *The Atlantic* v. 01.09.2021, <https://www.theatlantic.com/magazine/archive/2021/10/responsible-gun-ownership-is-a-lie619811>, Zugriff am 21.10.2021.

<sup>16</sup> <https://www.gunviolencearchive.org>, Zugriff am 21.10.2021.

<sup>17</sup> Dazu *M. Berman u.a.*, Police shootings continue daily, despite a pandemic, protests and pushes for reform, in: *Washington Post* v. 30. Juli 2021, <https://www.washingtonpost.com/investigations/interactive/2021/police-shootings-since-2015/>, Zugriff am 21.10.2021.

<sup>18</sup> Dazu [https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(21\)01609-3/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(21)01609-3/fulltext), Zugriff am 21.10.2021.

<sup>19</sup> *M. Naghavi u.a.*, Police killings of civilians in the US have been undercounted by more than half in official statistics, in: *The Conversation* v. 05.10.2021, <https://theconversation.com/police-killings-of-civilians-in-the-us-have-been-underreported-by-more-than-half-in-official-statistics-169133>, Zugriff am 21.10.2021.

Zwei in der Öffentlichkeit und Politik feststellbaren Fehlvorstellungen über Zusammenhänge von Waffenbesitz und Gewaltkriminalität gilt es entgegenzuwirken, wenn man eine evidenzbasierte Kriminal- und insbesondere Waffenrechts-Politik anstrebt.

Einmal ist es die auch bei uns anzutreffende irrige Vorstellung von einer stetig wachsenden Kriminalität allgemein und Gewalt im Besonderen. Tatsächlich geht in den USA und bei uns Gewaltkriminalität seit mehreren Jahrzehnten zurück. Erst seit 2019 ist wieder ein deutlicher Anstieg vor allem der vorsätzlichen Tötungen in den USA festzustellen, freilich immer noch weit unterhalb des Zahlenniveaus von vor drei Jahrzehnten.<sup>20</sup> Und dieser Anstieg hat zu tun mit gewachsenen gesellschaftlichen Spannungen, der Corona-Epidemie und der starken Ausweitung von Bürgerbewaffnung.

Zum anderen ist es die Meinung, Bürgerbewaffnung beuge Verbrechen vor, wie die NRA stets öffentlichkeitswirksam behauptet. Der von ihr verbreitete Slogan „*It's not the man, it's the weapon who kills*“ entlarvt sich als Trugschluss. Die Behauptung einer präventiven Wirkung privaten Waffenbesitzes ist durch wissenschaftliche Studien in den USA widerlegt.<sup>21</sup> Ohne die Schusswaffe kommt es eben weitaus seltener zu Tötungen, auch zu Suiziden. Verfügbarkeit der Waffe verführt zu ihrer Verwendung. Je mehr Waffen in privater Hand, umso häufiger Waffeneinsatz. So zeigte schon ein früherer weltweiter Vergleich von Staaten, dass die Zahl der Tötungsdelikte korreliert mit der Häufigkeit von privatem Schusswaffenbesitz.<sup>22</sup> Bürgerbewaffnung beruht oft auf Ängsten. Sie schürt eine Waffenmentalität. Sie unterläuft das staatliche Gewaltmonopol. Selten sind die Fälle zulässiger und hilfreicher Selbstverteidigung mit Waffen. Das wird anhand wichtiger typischer *Situationen, die fehlsamen Waffeneinsatz auslösen* können, deutlich: In psychischen Extremlagen greifen viele zur Waffe und erschießen sich; Gleiches gilt für Waffenbesitzer in alkoholisiertem Zustand; in häuslichen Konflikten oder sonst im Affekt wird spontan auf Partner oder Partnerinnen geschossen; der Waffenbesitzer verkennt eine harmlose Lage als solche der Notwehr und erschießt den vermeintlichen Angreifer; ein tatsächlicher Angreifer vermutet Waffenbesitz des Opfers und kommt der befürchteten Reaktion mit eigener Waffe zuvor; das gilt ebenso für Polizisten im Einsatz.

Besonders beunruhigen die Verletzungen und *Tötungen bei Kindern*, die zuhause die Waffe finden und mit ihr spielen. In den USA sind zumal in der Zeit der Corona-Epidemie die Zahlen solcher Unfälle mit Schusswaffen bei Kindern gestiegen. Mit einem starken Anstieg gegenüber dem Vorjahr werden für die letzten 10 Monate von 2020 314 Unfälle mit 199 Verletzten und 128 Toten gezählt, bei denen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit

---

<sup>20</sup> Dazu z. B.: J. Howard, CNN v. 06.10.2021, <https://edition.cnn.com/2021/10/06/health/us-homicide-rate-increase-nchs-study/index.html>, Zugriff am 21.10.2021; United Nations Office on Drugs and Crime, Global Study on Homicide, Vienna, 2019, <https://www.unodc.org/unodc/en/data-and-analysis/global-study-on-homicide.html>, Zugriff am 03.11.2021.

<sup>21</sup> Quellennachweise bei Streng 2021, 669ff, 679 Fn. 54.

<sup>22</sup> Hoskin 2001, 569 ff.

Schusswaffen hantierten.<sup>23</sup> Eine Studie hat zudem ergeben, dass Kinder, die mit Schusswaffen-Gewalt-Vorfällen in ihrer Nachbarschaft konfrontiert werden, oft innerhalb der folgenden 14 Tage wegen psychischer Störungen kinderpsychiatrische Dienste aufsuchen müssen.<sup>24</sup>

Letztlich widerlegen vergleichende Studien zu Wirkungen strenger oder freizügiger Waffenrechtssysteme die Behauptung präventiven Nutzens von Bürgerbewaffnung. So hatte Australien lange Zeit ein freizügiges Waffenrecht, das dem in vielen Staaten der USA glich. Ein Amoklauf mit 35 Toten veranlasste dann 1996 Gesetzgeber, Waffenkäufe an strenge Voraussetzungen zu knüpfen; zusätzlich wurde ein Großteil von Schusswaffen in privater Hand zurückgekauft oder vernichtet. Danach sanken die Zahlen der mit Waffen Getöteten und Verletzten drastisch, und heute sind sie niedriger als in vielen anderen westlichen Ländern.<sup>25</sup>

Wie bei der Todesstrafe könnte auch in der Debatte über Bürgerbewaffnung ökonomisch-fiskalisches Denken einen Meinungswandel fördern. So hat ein Parlamentsbericht die Kosten für nötige Behandlungen der Betroffenen nach Verletzungen durch Schusswaffen auf jährlich mindestens eine Milliarde Dollar beziffert.<sup>26</sup>

#### **4. Problematik der „School-Shootings“**

Waffengewalt in Schulen und Bewaffnung von Schulpersonal stellen eine besonders heikle Dimension der Waffenproblematik dar. Wie ernst sie zu nehmen ist, drückt sich in Etikettierungen wie „*armed school generation*“ oder „*mass shooting generation*“ aus.<sup>27</sup>

Zunächst ist dabei die *Waffenkriminalität, die sich gegen Schulen richtet*, zu betrachten. Ein Fanal war der Amoklauf an der *Columbine High School* in Littleton bei Denver 1999; zwei schwarz gekleidete Schüler hatten zwölf Mitschüler und einen Lehrer erschossen. Dieser Vorfall wurde zum Vorbild für mindestens zwanzig nachfolgende Waffenangriffe in Schulen der USA, und er beeinflusste spätere Amokläufe in Schulen weltweit. Die Kriminologen des „*The Violence Project*“ konnten mit der umfassendsten Datenerfassung 180 derartiger „*mass shootings*“ mit 1.200 Todesopfern seit 1966 untersuchen. Für die Prävention sind wichtige Befunde der Studie bedeutsam: 80 % der jungen Täter benutzten Waffen aus dem nicht hinlänglich gesicherten häuslichen Bestand. Fast alle wiesen psycho-soziale Störungen auf. Auch hatten fast alle ihre Vorhaben schon mal mündlich oder in sozialen Medien

---

<sup>23</sup> Everytown-Studie: Gun Violence and COVID-19 in 2020, <https://everytownresearch.org/report/gun-violence-and-covid-19-in-2020-a-year-of-colliding-crises/>, Zugriff am 21.10.2021.

<sup>24</sup> University of Pennsylvania, School of Medicine, News Release v. 20.09.2021, <https://www.eurekalert.org/news-releases/928815>, Zugriff am 21.10.2021.

<sup>25</sup> Nachw.: *Kalwa*, Deutschlandfunk Kultur – Zeitfragen, v. 20.01.2021, [https://www.deutschlandfunkkultur.de/us-waffenrecht-das-zähe-ringen-um-eine-reform.976.de.html?dram:article\\_id=491159](https://www.deutschlandfunkkultur.de/us-waffenrecht-das-zähe-ringen-um-eine-reform.976.de.html?dram:article_id=491159), Zugriff am 21.10.2021.

<sup>26</sup> New York Times v. 16.07.2021, <https://www.nytimes.com/2021/07/14/us/politics/gun-violence-cost.html>, Zugriff am 21.10.2021.

<sup>27</sup> Dazu C. L. Jonson et al. 2021, 263ff; Peterson/Densley 2021.

angekündigt. Daraus leiten die Forscher ab, dass solche Signale ernst genommen werden müssen; außerdem müsse allenthalben Schulsozialarbeit eingerichtet werden; ihr sollten entsprechende Beobachtungen mitgeteilt werden und sie müsse imstande sein, mit den Herkunftsfamilien zu arbeiten.

Sodann sind *politische und staatliche Reaktionen* auf diese Vorfälle zu erörtern. Sie sind wiederum ambivalent:

- Die „*National Rifle Association*“ (NRA) und Politiker wie *Trump* nahmen immer wieder Gewaltexzesse zum Anlass für törichte, kontraproduktive Reaktionen: Die Amokläufe zeigten, dass an Schulen bewaffnetes Personal fehle, um möglichen bewaffneten Angriffen vorzubeugen oder sie konkret abzuwehren. Der Geschäftsführer der NRA brachte es populistisch auf die Formel, das einzige, was einen Bösewicht mit einer Schusswaffe aufhalten würde, sei ein guter Mensch mit einer Schusswaffe.<sup>28</sup> Daraufhin haben die meisten Staaten Schulbediensteten erlaubt, Schusswaffen bei sich zu führen; in mindestens 466 Schulbezirken ist das praktisch bereits umgesetzt worden. Das „*Violence Project*“ zeigt auf, wie gefährlich diese Strategie ist. So war in den untersuchten 133 Fällen von „*mass school shootings*“ bei etwa einem Viertel bewaffnetes Personal während der Angriffe zugegen. In diesen Fällen waren die Zahlen Getöteter dreimal höher als in den anderen Schulen. Dies entspricht der erwähnten Erkenntnis, dass die Gefahr eines bewaffneten Zwischenfalls zunimmt, wenn Beteiligte bewaffnet sind.

- Umgekehrt löste etwa der erschütternde Angriff eines ehemaligen Schülers auf eine High School in Parkland/Florida 2018 mit der Erschießung von 14 Jugendlichen und drei Lehrern eine wirkmächtig anmutende Protestbewegung aus; ähnlich der Umweltbewegung „*Fridays for Future*“ formierten sich junge Menschen an vielen Orten, durch Medien und Zivilorganisationen unterstützt; sie drangen u.a. darauf, den Erwerb halbautomatischer Sturmgewehre, die bei „*mass shootings*“ oft benutzt werden, zu verbieten. Einige Städte wie Boulder/Colorado setzten Verbote eigenständig durch, weil sie nicht staatliche Verbotsgesetze abwarten wollten. Jedoch setzten sich allenthalben die Gegner unter Berufung auf das Verfassungsrecht durch.<sup>29</sup>

Es scheint, als finde man keinen Weg aus dem Teufelskreis erschreckender Waffengewalt und auf Waffen setzender, sowohl die Ängste als auch die Gewalt verstärkender Reaktion darauf.

### **III. Hindernisse auf dem Weg zu evidenzbasierter Kriminalpolitik**

#### **1. Gesellschaftliche Spannungen und Spaltungen**

---

<sup>28</sup> Nachw.: *Kalwa* 2021 (o. Fn. 25).

<sup>29</sup> Dazu ein Erfahrungsbericht von *Fabian Reinbold*: <https://www.getrevue.co/profile/fabian-reinbold/issues/post-aus-washington-amerikas-plage-474344>, Zugriff am 04.11.2021.

Folgte die Kriminalpolitik der Forderung, dass sich Entscheidungen zumal zur Todesstrafe und Bürgerbewaffnung auf wissenschaftliche Erkenntnisse stützen, müssten die Todesstrafe abgeschafft, Waffenerwerb und -besitz in privater Hand stark begrenzt und überwacht werden. Dafür muss man jedoch die Bevölkerung davon überzeugen, dass der Staat trotz Verzichtes auf die äußerste Strafe und trotz strengen Waffenrechts Sicherheit gewährleistet. Wissenschaftliche Erkenntnisse müssen durch Politiker, Massenmedien und seitens der Wissenschaften selbst der Öffentlichkeit vermittelt werden. Das ist mühsam, weil die Vorstellungen über Gefahren für die innere Sicherheit und die Wirkung staatlicher Regulierungen kaum rational, weit stärker durch subjektive Empfindungen, Emotionen, irrationale Ängste, Vorurteile, Gerüchte und Fehlvorstellungen geprägt werden. In den USA ist die Forderung nach evidenzbasierter Kriminalpolitik wegen ihrer Tradition und anhaltender, in jüngster Zeit womöglich verschärfter gesellschaftlicher Spannungen und Spaltungen noch schwerer zu verwirklichen. Einige Facetten dieses Geflechts von Ängsten, Spannungen, Rissen bis hin zu Feindseligkeiten, ihrer Ursachen und der oft irrationalen oder ambivalenten Konsequenzen seien skizziert:

- Waffenkult und Widerstand gegen vor allem bundesstaatliche Regulierung von Bürgerbewaffnung sind entscheidend *geprägt durch die Tradition*: Vor allem Siedler der ersten Einwanderergeneration begründeten den „amerikanischen Traum“, Land zu erwerben und gesellschaftlich aufzusteigen „mit der Waffe in der Hand“. Die Waffen-Affinität schlug sich in dem Zweiten Verfassungszusatz nieder, auf den sich Befürworter der Bürgerbewaffnung bis heute erfolgreich berufen. Man konstatiert: „*American culture is a gun culture*“.<sup>30</sup> In dieser Tradition begründet sind außerdem gesellschaftliche Konflikte zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen, die mit Ängsten und Vorurteilen verbunden sind. Sie gehen teilweise einher mit den Spannungen zwischen Nord- und Südstaaten. Die bisherige Mehrheit der „Weißen“ ringt um den Erhalt von „*white supremacy*“, von Privilegien gegenüber den bekämpften und verdrängten indigenen Amerikanern, den später hinzugekommenen asiatischen Siedlern, den aus Südeuropa und gegenwärtig vor allem Mittelamerika kommenden „*Hispanics*“, nicht zuletzt gegenüber der auf die Sklaverei zurückreichenden afro-amerikanischen Minderheit. Macht- und Abwehrkämpfe mündeten immer wieder auch in Auseinandersetzungen mit Waffen; sie schlagen sich gegenwärtig anhaltend in von Vorurteilen, Missgunst und Hass geprägter Gewalt nieder. Ängste der privilegierten weißen Bevölkerung vor dem Verlust von Vorteilen dürften künftig eher noch zunehmen, weil sie durch demografische Veränderungen ihre Mehrheit zu verlieren droht; nach dem letzten regierungsamtlichen Zehnjahresbericht von 2020 ist der Anteil Weißer nämlich erstmals rückläufig und beträgt 60%; die „*Hispanics*“ mit 20 % und die asiatischstämmigen Einwohner mit 6 % haben ihren Bevölkerungsanteil inzwischen verdoppelt; die am stärksten von rassistischen Benachteiligungen betroffenen „*African Americans*“ bilden nach wie vor eine Minderheit von 12,5 %.<sup>31</sup> Während Ausschreitungen gegen Afroamerikaner allenthalben bekannt sind, werden neuerdings bislang weniger beachtete

---

<sup>30</sup> Lott 2001, 1ff.

<sup>31</sup> FAZ v. 12.08.2021, S. 7.

Angriffe auf Menschen asiatischer Herkunft erörtert. So stürmte Anfang 2021 ein 21-Jähriger aus rassistischen Motiven Massagestudios nahe Atlanta und erschoss acht Frauen überwiegend asiatischer Herkunft.<sup>32</sup> Unklar ist, ob sich darin traditionelle Abwehrhaltungen gegenüber einer Minderheit symptomatisch auswirken oder Verschwörungstheorien im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie, wie sie auch bei uns gelegentlich auftreten.

- Ambivalent sind gleichfalls die *Reaktionen der Öffentlichkeit* auf spektakuläre, tödlich verlaufende *Polizeieinsätze*. So löste im Mai 2020 die Tötung von *George Floyd* eine landesweite Diskussion um Rassismus in der Polizei aus. Die Polizei geriet in eine Legitimationskrise. Mitunter wurde gefordert, sie personell abzubauen zugunsten verstärkter Sozialarbeit oder sonst ihre finanzielle Ausstattung zu kürzen. Das Vertrauen in sie wurde geschmälert. Sie zog sich tendenziell aus Krisenregionen mit ethnischen Spannungen zurück. Zögerlicher nahm sie Waffenkontrollen vor. Seltener wurde Polizei beispielsweise über den Polizeinotruf zugezogen. Gewaltgeneigte Gruppierungen konnten sich ermutigt fühlen. Vorfälle wie die der Tötung von *Floyd* führen dann dazu, dass noch mehr Menschen meinen, sich aus Angst vor Gewalttätern oder gewalttätiger Polizei vorsorglich Waffen besorgen zu müssen. Polizeikritische Stimmen übertönten tatsächliche Defizite in polizeilicher Arbeit; nicht im Abbau von Polizei sind nämlich Problemlösungen zu suchen, sondern in einer Verbesserung ihrer Ausbildung, einer wirksamen Kontrolle ihrer Einsätze, in eher vermehrter Kontrolle des Waffenumgangs vor allem an Brennpunkten der Metropolen wie New York, wo ein Anstieg der Tötungen mit Schusswaffen in den letzten beiden Jahren zu verzeichnen ist, schließlich in der Akzentuierung eines Konzepts des „*Community Policing*“ und somit auch einer Stärkung des Vertrauens in die Polizeiarbeit.<sup>33</sup>

- Offenkundig haben Einstellungen, Verhalten und Entscheidungen des früheren Präsidenten *Trump* erheblich Ängste, bewaffnete Ausschreitungen und den Drang, sich mit Schusswaffen zu sichern, stimuliert. Der deutliche Anstieg von Waffenbesitz und bewaffneten Auseinandersetzungen fiel großenteils in seine Regierungszeit, und diese endete bezeichnenderweise mit einem von ihm mit betriebenen Marsch gewaltbereiter Anhänger, die – teils bewaffnet – das Kapitol zu stürmen versuchten. Er schürte Ängste und Hass gegenüber politischen Gegnern. Insbesondere sein Verschwörungsnarrativ vom „gestohlenen Wahlsieg“ trug zur gesellschaftlichen Spaltung und zum Hass gegenüber Anhängern der demokratischen Partei bei. So ergab eine Studie an der Universität von Chicago, dass 47 Millionen erwachsene Amerikaner glauben, die Präsidentenwahl 2020 sei „gestohlen“ und *Biden* sei illegal im Amt; 21 Millionen äußerten nach dieser Studie sogar,

---

<sup>32</sup> N. Breher, M. Kotsev, Tagesspiegel v. 23.03.2021, <https://www.tagesspiegel.de/politik/nach-dem-attentat-in-atlanta-anti-asiatischer-rassismus-sollte-thema-der-mehrheitsgesellschaft-sein/27033400>, Zugriff am 21.10.2021.

<sup>33</sup> Dazu Justin Nix in: The Conversation v. 27.09.2021, <https://theconversation.com/more-guns-pandemic-stress-and-a-crisis-created-perfect-conditions-for-homicide-spike-2020-168823>, Zugriff am 21.10.2021 ; J. Wimalasena, Eine andere Polizei wird es so nicht geben, ZEIT ONLINE v. 05.06.2021, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-06/usa-mordrate-proteste-polizeigewalt-republikaner-reformen/komplettansicht>, Zugriff am 21.10.2021; Carmen Best, in: Crosscut v. 11.08.2021, <https://crosscut.com/opinion/2021/08/seattles-former-police-chief-what-to-do-about-rising-gun-violence>, Zugriff am 21.10.2021.



*Trump* solle gewaltsam wieder in das Amt gebracht werden; von diesen besäßen sieben Millionen eine Schusswaffe.<sup>34</sup>

- Außer dem parteipolitischen Verschwörungsnarrativ muss man einem weiteren Bündel von Verschwörungsparolen toxische Wirkungen für Demokratie und gesellschaftlichen Zusammenhalt mit Folgen zugleich für stärkere Bürgerbewaffnung zumessen, nämlich verbreiteten Annahmen, geheime Mächte seien verantwortlich etwa für die Corona-Epidemie, den „*Lockdown*“ oder für zerstörerische Ziele entsprechender Impfungen. Solche durch Verschwörungsthese verbreitete Gefühle von Angst und Hass sind auch in europäischen Ländern auszumachen. Im „*Lockdown*“ sind Menschen stark von üblicher alltäglicher sozialer Kommunikation abgeschnitten und auf ihren Wohnplatz und Kommunikation über soziale Medien eingeeengt; diese Bedingungen sind ein fruchtbarer Nährboden für Verschwörungsnarrative; dann werden politische Entscheidungsträger ebenso wie etwa Menschen, die in der Virusforschung oder im Pflegewesen tätig sind, bevorzugte Opfer von Hass-Äußerungen.<sup>35</sup>

- Hinzuweisen ist außerdem auf einen *Zusammenhang* zwischen öffentlicher und *massenmedialer Darstellung* realer oder fiktiver *Gewalt mit Kriminalitätsvorstellungen und entsprechenden Ängsten* in der Bevölkerung.<sup>36</sup> Konkretisiert auf Bürgerbewaffnung belegt eine Studie an der *University of Pennsylvania*<sup>37</sup> den Zusammenhang zwischen der Zunahme privaten Schusswaffeneinsatzes in den letzten beiden Jahrzehnten und parallel dazu stetig ansteigenden Darstellungen von Waffengewalt in den „*popular prime-time broadcast television dramas*“.

## **2. Einfluss der *National Rifle Association***

Auf heftigsten Widerstand wird eine von Präsident *Biden* angestrebte Kriminalpolitik insbesondere bei dem Versuch, das Waffenrecht einzuschränken,<sup>38</sup> bei der *National Rifle Association* stoßen. Diese größte und wirkmächtigste zivilgesellschaftliche Organisation beeinflusst die Politik vor allem über die Abgeordneten, zumal die Volksvertreter der Republikanischen Partei, in den Parlamenten der Staaten und des Bundes. Sie recherchiert eingehend über das Abstimmungsverhalten jedes und jeder Abgeordneten und der Bewerber um ein Abgeordnetenmandat. In erster Linie benotet sie Politiker nach ihrer Festigkeit, alle noch so harmlosen Verschärfungen des Waffenrechts abzulehnen. Zuverlässige Kandidaten können in Wahlkämpfen mit der Auszeichnung „NRA-empfohlen“ werben. Sie erhalten oftmals finanzielle Wahlkampfhilfen. Unzuverlässige müssen mit Rufmordkampagnen rechnen. Es ist ein Skandalon im Gefüge der Demokratie. *Trump* und

---

<sup>34</sup> R. A. Pape, *The Conversation* v. 23.09.2021, <https://theconversation.com/21-million-americans-say-biden-is-illegitimate-and-trump-should-be-restored-by-violence-survey-finds-168359>, Zugriff am 21.10.2021.

<sup>35</sup> Vgl. z.B. ORF v. 14.10.2021 mit Daten einer länderübergreifenden Studie, <https://science.orf.at/stories/3209228>, Zugriff am 21.10.2021.

<sup>36</sup> Statt vieler: *Reuband* 1998, 125-153.

<sup>37</sup> Studie von D. Romer, P. K. Jamieson, referiert in: *Eurek Alert News Release* v. 17.05.2021, <https://www.eurekalert.org/news-releases/743463>, Zugriff am 21.10.2021.

<sup>38</sup> Dazu *Frum* 2021 (o. Fn. 15); vgl. auch *Kalwa* 2021 (o. Fn. 24).

seine damalige Gegenkandidatin *Hillary Clinton* haben im Präsidentschaftswahlkampf diesen positiven oder negativen Einfluss erlebt. *Trump* hatte als erster Präsident 2017 eine Versammlung dieser Gesellschaft besucht, aus seiner Unterstützung ihrer Ziele kein Hehl gemacht und zugesichert, am bisherigen Waffenrecht festzuhalten.<sup>39</sup>

### 3. Die Rolle des *US-Supreme Courts*

Präsident *Biden* wird mit seinen Vorhaben zu evidenzbasierten kriminalpolitischen Entscheidungen zumal bei Todesstrafe und Waffenrecht nicht nur auf heftigen Widerstand der *NRA* stoßen, sondern er wird auch mit Verfassungsklagen seiner Gegner rechnen müssen. Die Letztentscheidung wird dann bei dem *US Supreme Court* liegen. Dort könnte die Mehrheit der auch in diesen Fragen konservativen Richter auf Jahre, womöglich Jahrzehnte gesichert sein durch die den Vorschlägen von *Trump* folgenden drei Neuberufungen zweier Richter und einer Richterin. Dies erscheint aus demokratischen Erwägungen bedenklich; das alleinige Vorschlagsrecht des Präsidenten mit der Wirkung weit über seine Amtszeit hinaus und die Berufung der Richter auf Lebenszeit verhindern eine oftmals notwendige zeitgemäße Rechtsfortbildung. Deswegen wird der jetzige Präsident vorerst mit den Beharrungskräften im *Supreme Court* rechnen müssen vor allem in moralisch oder sogar religiös hoch aufgeladenen politischen Streitfragen: Todesstrafe, Waffenrecht, Recht des Schwangerschaftsabbruchs<sup>40</sup>, sexuelle Diversität. Zwei Entscheidungen des Gerichts nach der letzten Neubesetzung einer Richterstelle 2021 können als tendenzielle Bestätigung dieser Prognose gewertet werden:

- Die erste wirft ein Licht auf die Haltung der Richtermehrheit zu Höchststrafen generell; in der Sache *Jones v. Mississippi* wich das Gericht von früheren Entscheidungen im Jugendstrafrecht ab; während bisher galt, dass eine tatsächlich lebenslange Strafe – *life imprisonment without parole* – bei noch nicht Volljährigen nur verhängt werden darf, wenn die Verurteilten als nicht mehr positiv beeinflussbar erachtet werden – „*permanent incorrigibility*“ –, soll es jetzt erlaubt sein, diese ohnehin fragwürdige endgültige Inhaftierung trotz Resozialisierungschancen anzuordnen.<sup>41</sup> Eine derartige Strafe bis zum Tod in der Haft ist der Todesstrafe sehr nahe. Die Entscheidung wurde deswegen auch als „Konterrevolution gegenüber der Reform des Jugendstrafrechts“ eingeschätzt.<sup>42</sup> Wie weit sie von unserem Rechtsdenken entfernt ist, zeigt der Vergleich zur Rechtsprechung des BVerfG, die sogar bei Erwachsenen generell eine „zweite Chance“ eröffnet sehen will.

---

<sup>39</sup> *K. Sanneh*, in: *The New Yorker* v. 31.05.2021, <https://www.newyorker.com/magazine/2021/05/31/from-guns-to-gay-marriage-how-did-rights-take-over-politics>, Zugriff am 21.10.2021.

<sup>40</sup> Zu einer bei dem Supreme Court anstehenden Entscheidung über ein Gesetz von Mississippi, das jeden Schwangerschaftsabbruch nach der 15. Woche der Schwangerschaft untersagt: *M. Sattar*, *FAZ* v. 05.10.2021, S. 5.

<sup>41</sup> *Jones v. Mississippi*, [https://www.supremecourt.gov/opinions/20pdf/18-1259\\_8njq.pdf](https://www.supremecourt.gov/opinions/20pdf/18-1259_8njq.pdf), Zugriff am 21.10.2021; dazu *B. Diaz*, *The Crime Report* v. 18.05.2021, <https://thecrimereport.org/2021/05/18/high-court-decision-called-alarming-reversal-in-youth-justice/>, Zugriff am 21.10.2021.

<sup>42</sup> *A. Cohen*, in: *Brennan Center for Justice, Report*, v. 27.04.2021, <https://www.brennancenter.org/our-work/analysis-opinion/supreme-court-lets-make-it-easier-judges-send-teenagers-die-in-prison>, Zugriff am 21.10.2021.

- Die zweite Entscheidung betraf ein texanisches Gesetz; es verbot strafbewehrt Schwangerschaftsabbrüche generell, die nach dem ersten festgestellten Herzschlag des Fötus – also etwa nach der sechsten Woche der Schwangerschaft – vorgenommen werden; es lobte zusätzlich ein „Kopfgeld“ von 10.000 US \$ für Personen aus, die irgendwelche an der Abtreibung Beteiligte melden; die Prämie sollte von den Verurteilten entrichtet werden. Der *Supreme Court* lehnte einen Eilantrag gegen dieses Gesetz ab.<sup>43</sup>

---

<sup>43</sup> Dazu *F. Stephens*, FAZ v. 03.09.2021, S. 3; *A. Coen*, FAZ v. 09.09.2021, S. 7.

Es gibt aber auch Gründe, die hoffen lassen, dass sich einzelne Richter des *Supreme Court* in manchem Rechtsstreit neu orientieren. Das könnte etwa sein, wenn erneut darüber zu befinden sein wird, ob die Todesstrafe generell oder in bestimmten Konstellationen doch verfassungsrechtlich als „*cruel and unusual punishment*“ einzuschätzen ist. Immerhin bekennen sich vier der fünf Richter und die Richterin der konservativen Mehrheit zum Katholizismus. Sie würden sich mit einer Entscheidung für die Todesstrafe offen gegen die jetzt verbindliche römisch-katholische Lehre stellen.

### Literatur

- Hoskin* (2001) Armed Americans: The impact of firearm availability on national homicide rates, in: *Justice Quarterly*, 569ff
- C. L. Jonson et al.* (2021) An apple in one hand, a gun in the other: Public support for arming our nation's schools, *Criminology & Public Policy* 2021, 263ff
- Kreuzer* (1979) Grundgesetz, Todesstrafe und lebenslange Freiheitsstrafe, *Kriminalistik* 1979, 422ff
- Kreuzer* (1998) Kain und Abel – Kriminalwissenschaftliche Betrachtungen zu einem Menschheitsthema, in: H.-J. Albrecht et al. (Hrsg.), *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht*, Festschrift für Günther Kaiser, 215ff
- Kreuzer* (2005) Aktuelle Aspekte der Todesstrafe – unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen in den USA mit einem deutsch-amerikanischen Vergleich zur Meinungsforschung, in: *Triffterer* (Hrsg.), *Gedenkschrift für Theo Vogler*, 163ff
- Kreuzer* (2008) Vergleichende Delinquenzbefragung Gießen-Madison, in: *Damm et al.* (Hrsg.), *Festschrift für Thomas Raiser*, 539ff
- Kreuzer* (2008) Zur Entwicklung äußerster kriminalpolitischer Instrumente: Todesstrafe, Folter, lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung in Deutschland, in: *Schüler-Springorum/Nedopil* (Hrsg.), *Blick über den Tellerrand*, Festschrift für Hisao Katoh, 61ff
- Kreuzer* (2017a) Neuere Entwicklungen und Bewertungen der Todesstrafe, in: *Safferling et al.* (Hrsg.), *Festschrift für Franz Streng*, 359ff
- Kreuzer* (2017b) Selbstbewaffnung – Beitrag zur Prävention oder Stimulation von Gewaltkriminalität?, *Kriminalistik*, 359ff
- Kreuzer* (2019) Aktuelle Entwicklungen im Kampf gegen die Todesstrafe – Religiöse, kriminologische und kriminalpolitische Aspekte, *Kriminalistik*, 102ff
- Lott* (2001) *More Guns, Less Crime*, Chicago.

---

*Peterson/Densley* (2021) The Violence Project – How to Stop a Mass Shooting Epidemic  
*Reuband* (1998) Kriminalität in den Medien: Erscheinungsformen, Nutzungsstruktur und Auswirkungen auf die Kriminalitätsfurcht, in: Soziale Probleme 1998, 125ff.  
*Reuband* (2021) Dynamiken der Punitivität, in: Festschrift für H.-J. Albrecht, aaO, 725ff  
*Schabas* (2021) The Twilight of Capital Punishment, in: Haverkamp et al. (Hrsg.), Unterwegs in Kriminologie und Strafrecht – Exploring the World of Crime and Criminology, Festschrift für Hans-Jörg Albrecht, 561ff  
*Streng* (2021) Schusswaffen, Sport und Recht, in: Lorz et al. (Hrsg.), Recht, Sport, Technik und Wirtschaft in mehrdimensionalen Perspektiven, Liber amicorum für Klaus Vieweg, 669ff  
*You* (2021) Contemporary Death Penalty Issues in China, in: Festschrift für Albrecht, aaO, 569ff